

BMF: Vereinbarung der Verlustübernahme bei Körperschaftsteuerlicher Organschaft

Hintergrund

Nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft bei einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird. Die OFD Rheinland und Münster haben aufgrund ihrer Verfügung eine bestimmte Formulierung zur Verlustübernahme als schädlich beurteilt. Der BFH hat mit Beschluss vom 28.07.2010, geändert am 15. September 2010 die beanstandete Formulierung als nicht ernstlich zweifelhaft angesehen. Das BMF hat nun mit Schreiben vom 19.10.2010 zu dem Beschluss des BFH Stellung genommen.

Verwaltungsanweisung

Die nach der OFD-Verfügung Rheinland und Münster angesprochene Klausel:

„Die ... GmbH verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ... GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

ist nicht zu beanstanden.

Eine Bezugnahme auf die Vorschrift des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit liegt vor, wenn die Vertragsklausel zunächst insgesamt auf die „Vorschriften des § 302 AktG“ verweist und im Anschluss diese Verpflichtung nicht erkennbar relativiert und bestimmte Absätze der Vorschrift ausgeschlossen werden. Von einer erkennbar einschränkenden Vereinbarung ist nur dann auszugehen, wenn der Wortlaut der Vereinbarung die Einschränkung eindeutig vorsieht oder über den Wortlaut hinaus konkrete weitere Anhaltspunkte vorliegen.

Betroffene Norm

§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG, § 302 AktG

Fundstelle

BMF, Erlass vom 19.10.2010, [IV C 2 – S 2770/08/10004](#)

Weitere Fundstellen

[OFD Rheinland und Münster](#), Verfügung vom 12.08.2009, S 2770 – 1015 – St 131 (Rhld.)/ S 2770 – 249 – St 13 – 33 (Ms), BB 2009, S. 101

BFH, Beschluss vom 15.09.2010, I B 27/10, siehe Zusammenfassung in [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 28.07.2010, I B 27/20, siehe Zusammenfassung in [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.